

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-064945-B0-072  
 Anlage-Nr. : 1c  
 Seite : 1 / 7  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : WI11/Y5

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

Radtyp:	<b>WI11/Y5</b>
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	Fondmetal
Radausführung:	<b>PCD 100/R</b>
Radgröße:	7½Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	57,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	730 kg
bei Reifenabrollumfang:	2050 mm

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Volkswagen AG., Wolfsburg

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
1J, 1Y, 5Z, 6R, 9C, 9N	Serien-Radschraube, Kugelbund Ø26 mm, Gewinde M14x1,5, Schaftlänge 27 mm		120 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-064945-B0-072  
 Anlage-Nr. : 1c  
 Seite : 2 / 7  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : WI111/Y5



Typ: <b>1J</b>				
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*96/79*0071*.., e1*98/14*0071*.., e1*2001/116*0071*..</b>				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
50 bis 150	Golf, Golf 4-motion, Bora, Bora 4-motion (Limousine + Variant)	215/45R17	A02) bis A10)	
		225/45R17 A01)K03)K04)K31)K32)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		215/45R17	225/45R17	A01) bis A10)K04) V00)
177	Golf R32	205/50R17 M+S	A01) bis A10) K32)	
		225/45R17 K03)K04)		

e1\*2001/116\*0071\*37E

1030/1080(1130)

5/100/57,0

Typ: <b>9C</b>				
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*97/27*0106*.., e1*98/14*0106*.., e1*2001/116*0106*..</b>				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
55 bis 125	New Beetle	215/45R17	A02) bis A10)	
		225/45R17 A01)K31)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>	
		215/45R17	225/45R17	A02) bis A10) V00)

e1\*2001/116\*0106\*26E

1030/800(846)

5/100/57,0

Typ: <b>9N</b>			
ABE / EG-Genehmigung: <b>e1*98/14*0174*.., e1*2001/116*0174*..</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 74	Polo (außer POLO FUN / Cross)	205/40R17	A01) bis A10) K03)K04)
		215/35R17	
96 bis 132	Polo (außer POLO FUN / Cross)	205/40R17	A01) bis A10) K03)K04)
		215/35R17	
40 bis 77	Polo FUN, Polo Cross	205/40R17 M+S	A02) bis A10)
		215/40R17	

e1\*2001/116\*0174\*25E

960/840(880)

5/100/57,0

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

Nr. : RZ-064945-B0-072  
 Anlage-Nr. : 1c  
 Seite : 3 / 7  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : WI111/Y5



Typ:		<b>1Y</b>	
ABE / EG-Genehmigung:		<b>e1*2001/116*0205*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 110	New Beetle Cabrio	215/45R17	A02) bis A10)
		225/45R17 A01)K31)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		215/45R17	225/45R17
			A02)bis A10) V00)
<small>e1*2001/116*0205*16</small>	<small>1040939(974)</small>		<small>5/10057,0</small>

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>5Z</b>		<b>e1*2001/116*0301*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
40 bis 55	VW Fox (außer CROSS FOX)	205/40R17	A02) bis A10) E49)
		A01)G0D)K01)K04)K32)	
		215/35R17 A01)K01)K02)	
		225/35R17 A01)K01)K02)K32)	

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>6R</b>		<b>e1*2001/116*0510*..</b>	
<b>6R</b>		<b>e1*2007/46*0486*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44 bis 103	VW Polo (außer Cross)	205/40R17	A02) bis A10)
		A01)K01)K04)K25)K93)	
		215/35R17 A01)K01)K04)	
		225/35R17 A01)K01)K04)K25)K28)K90)K93)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		<b>vorne</b>	<b>hinten</b>
		205/40R17 K01)K25)K93)	225/35R17 K04)K28)K90)
			A01) bis A10) V00)

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-064945-B0-072  
 Anlage-Nr. : 1c  
 Seite : 4 / 7  
 Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
 Teiletyp : WI111/Y5

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>6R</b>		<b>e1*2001/116*0510*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
132	VW Polo GTI (außer Cross)	215/35R17 A01)K01)K04)  225/35R17 A01)K01)K04)K25)K28)K90)K93)	A02) bis A10)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>6R</b>		<b>e1*2001/116*0510*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 77	VW Polo Cross	205/40R17 A01)K25)K93)  215/35R17  225/35R17 A01)K25)K28)K90)K93)	A02) bis A10)

### Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-064945-B0-072  
Anlage-Nr. : 1c  
Seite : 5 / 7  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : WI111/Y5

- 
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- E49) Nicht für CROSS FOX (Serie 175/70R14, 205/60R15).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G0D) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 195/55R15 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-064945-B0-072  
Anlage-Nr. : 1c  
Seite : 6 / 7  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : WI111/Y5

- 
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K31) Bei Fahrzeugausführungen mit Turbomotor (Diesel-, Benzinmotor) die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/45R17 oder 225/40R18 ausgerüstet sind, ist im rechten vorderen Radhaus der Luftkanal, der zum Ladeluftkühler führt, zur Fahrzeugmitte hin zu versetzen (Kontrollmöglichkeit ausreichender Freigängigkeit durch Kreisfahrt). Auflage A01 ist anzuwenden.
- K32) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich ab Seitenschutzleiste bis etwa zur Radmitte ein Streifen von ca. 50 mm Höhe (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen oder dieser vollkommen an das Blehradhaus anzulegen.
- K90) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis Schweller ein Streifen von ca. 60 mm Breite (gemessen von der Radhausausschnittkante) abzutrennen, oder diesen Bereich vollkommen an das Blehradhaus anlegen.
- K93) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:  
- der Kunststoffniet, an der Blechlasche im Bereich Radmitte, ist zu entfernen,  
- die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich von 100mm vor und hinter der Radmitte umzulegen,  
- der KS- Innenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-064945-B0-072  
Anlage-Nr. : 1c  
Seite : 7 / 7  
Hersteller : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : WI111/Y5



---

Die Anlage Nr. **1c** mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ WI111/Y5 des Auftraggebers **Fondmetal S.p.A.**

Geschäftsstelle Essen, **28.03.2014**